

ARBEITSBLATT

Arbeitsschutz

Ein Teil des Arbeitsrechtes ist das ArbeitnehmerInnenschutzrecht. Dazu gibt es EU-Vorgaben, die im österreichischen Recht umgesetzt werden. Zum ArbeitnehmerInnenschutz gehören Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie der Verwendungsschutz (z.B. Arbeitszeit, Mutterschutz und Jugendschutz).

1. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Diese Regelungen stellen die Grundlagen für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz von Beschäftigten in Österreich dar. Das ist insbesondere das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz mit seinen Verordnungen. Durch einen gezielten Arbeitnehmerschutz sollen Unfallgefahr, Berufskrankheiten, arbeitsbedingte Erkrankungen und Dauerschäden vermieden werden.

Die ArbeitgeberInnen haben die Pflicht und die Verantwortung, für die Einhaltung der Schutzbestimmungen zu sorgen. Die ArbeitnehmerInnen müssen ebenfalls mitwirken.

Die Regelungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes umfassen im Wesentlichen:

- Vorbeugende **organisatorische Maßnahmen** zum Schutz der ArbeitnehmerInnen, z.B. Ermittlung und Beurteilung der Gefahren am Arbeitsplatz sowie Festlegung von Schutzmaßnahmen (= Evaluierung), Information und Unterweisung, Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen als Vertreter der ArbeitnehmerInnen in Arbeitsschutzfragen, sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung jeder Arbeitsstätte.
- Gestaltung von **Arbeitsstätten und Baustellen**, z.B. Beschaffenheit der Arbeitsräume, der Verkehrs- und Fluchtwege und der sanitären Einrichtungen.
- Auswahl und Verwendung von **Arbeitsmitteln**, z.B. gefährliche Maschinen und Schutzeinrichtungen, und **Arbeitsstoffen**, z.B. giftige Chemikalien unter Beachtung von Grenzwerten.
- **Gesundheitsüberwachung**, u.a. Untersuchungspflichten bei bestimmten Tätigkeiten, z.B. die Verwendung von gewissen Chemikalien beim Lackieren.
- Gestaltung von **Arbeitsplätzen**, z. B. auf Baustellen Gerüste und Absturzsicherung.
- **Arbeitsvorgängen**, z.B. bei Lärm persönliche Schutzausrüstung wie Gehörschutz.

2. Verwendungsschutz

Die **Arbeitszeit** ist grundsätzlich im Arbeitszeitgesetz geregelt. Die Normalarbeitszeit beträgt 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche. Weitere Regelungen bestehen für Gleitzeit, Überstunden, Pausen usw.. Abweichungen und Ausnahmen sind unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Die wöchentliche Freizeit ist grundsätzlich im Arbeitsruhegesetz geregelt (Wochenendruhe, Ersatzruhe und Feiertagsruhe), wobei Ausnahmen möglich sind.

Für **Frauen** sind – aus arbeitsmedizinischen Gründen – bestimmte Beschäftigungsverbote und -beschränkungen festgelegt, z.B. beim Heben und Tragen. Zum Schutz **werdender und stillender Mütter** ist im Mutterschutzgesetz Folgendes geregelt:

- Sobald der werdenden Mutter die Schwangerschaft bekannt ist, muss diese der/dem Arbeitgeber/in gemeldet werden (Meldepflicht).
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann bei Problemen während der Schwangerschaft, bei den zuständigen Amts- oder ArbeitsinspektionsärztInnen um eine Freistellung angesucht werden (Freistellung von der Arbeit).
- Beschäftigungsverbote und -beschränkungen z.B. beim Heben von Lasten
- Einschränkungen bei der Arbeitszeit z.B. das Verbot der Nachtarbeit
- Ruhemöglichkeit
- Beschäftigungsverbot vor und nach der Geburt (Mutterschutzfrist)
- Kündigungs- und Entlassungsschutz

Regelungen für **Jugendliche** sind im Gesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen enthalten:

- Jugendlich ist, wer der allgemeinen Schulpflicht nicht mehr unterliegt, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Arbeitszeit für Jugendliche: Die Tagesarbeitszeit beträgt 8 Stunden (eine Verlängerung bis zu 9½ Stunden ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich); die Wochenarbeitszeit beträgt 40 Stunden (Ausnahmen sind möglich)
- Berufsschulzeit gilt als Arbeitszeit
- Ruhepausen müssen mindestens 30 Minuten dauern
- Die Ruhezeit muss mindestens 12 Stunden dauern
- Nachtarbeit sowie Sonn- und Feiertagsarbeiten sind verboten (Ausnahmen möglich)
- Beschäftigungsverbote und -beschränkungen:
 - verbotene Betriebe wie z.B. Sexshops
 - verbotene Arbeiten wie z.B. Arbeiten mit Kettensägen.



3. Arbeitsinspektion

Die Arbeitsinspektion ist eine Bundesbehörde mit mehreren Aufgaben:

- Sie überprüft, ob die Schutzvorschriften für die ArbeitnehmerInnen in den Betrieben eingehalten werden.
- Sie hilft und berät die ArbeitgeberInnen und die ArbeitnehmerInnen, die Arbeit sicher zu gestalten.

Die ArbeitsinspektorInnen sind berechtigt, Betriebe, Arbeitsstellen und Baustellen jederzeit zu betreten und zu überprüfen sowie ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen zu befragen und auch schriftliche Auskünfte zu verlangen. Wenn die Schutzbestimmungen nicht eingehalten werden, fordert die Arbeitsinspektion die Verantwortlichen auf, den rechtmäßigen Zustand

herzustellen. Bei schwer wiegenden oder wiederholten Übertretungen wird Strafanzeige erstattet. Wenn das Leben oder die Gesundheit von Beschäftigten unmittelbar bedroht ist, werden Sofortmaßnahmen gesetzt (z.B. Sperren einer Baustelle). Die Arbeitsinspektion geht den Ursachen für Arbeitsunfälle nach.

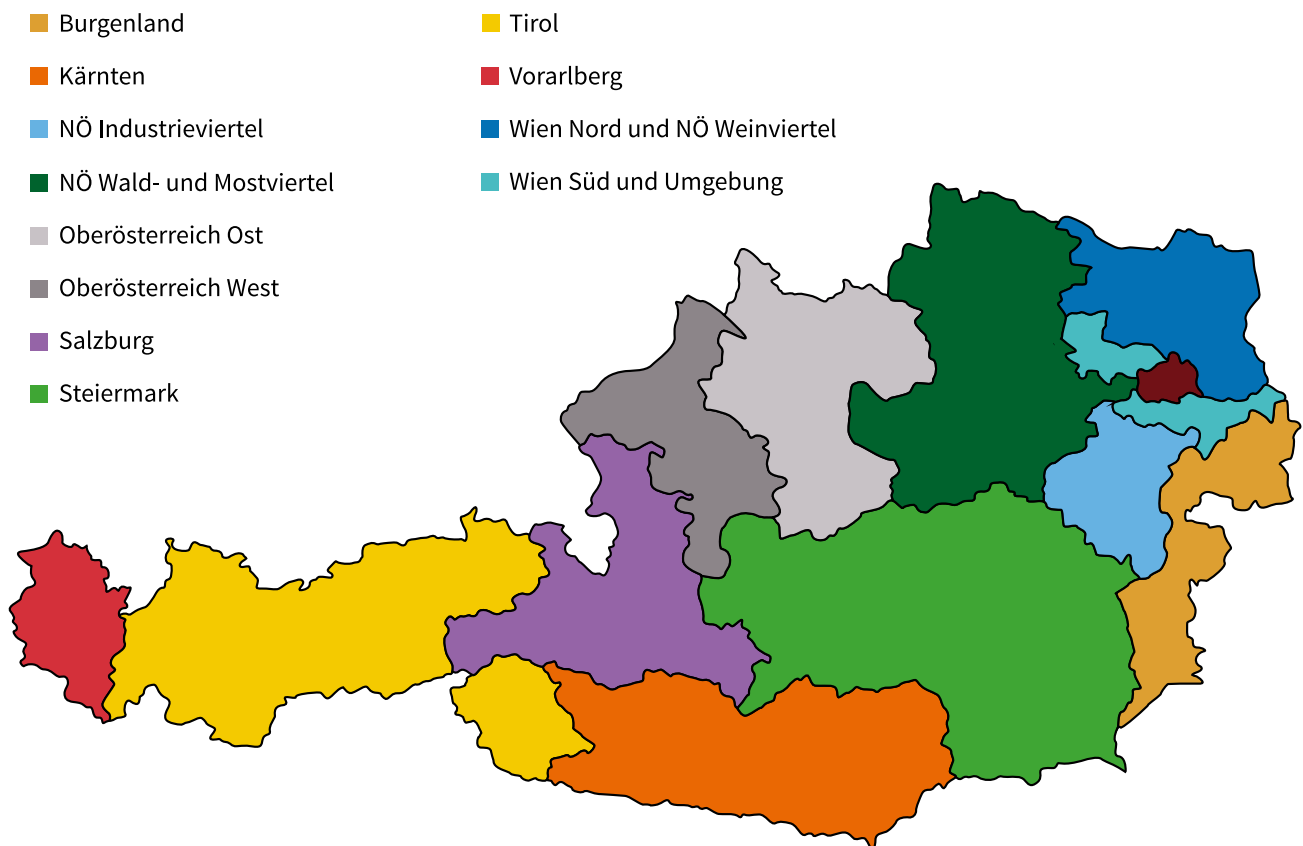
Beschwerden über Missstände werden vertraulich behandelt und es wird keinesfalls bekannt gegeben, wer über die Missstände informiert hat.

Die Arbeitsinspektion hat Standorte in ganz Österreich und gibt gerne Auskunft.



Zuständigkeiten der Arbeitsinspektorate in Wien

Zuständigkeiten der Arbeitsinspektorate für Bauarbeiten in Wien und NÖ



4. FRAGEN

a.) Welche Bereiche regelt das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz? Zutreffendes ankreuzen.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Höhe des Gehalts | <input type="checkbox"/> Mutterschutz |
| <input type="checkbox"/> Gesundheitsüberwachung | <input type="checkbox"/> Arbeitszeit |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsverweigerung | <input type="checkbox"/> Arbeitsstoffe |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsplätze | <input type="checkbox"/> Pensionsalter |

b.) Nennen Sie Beispiele für welche Beschäftigtengruppen Beschäftigungsverbote und -beschränkungen vorgesehen sind.

c.) Wo werden Arbeitszeit und Freizeit geregelt?

d.) Was sind die Aufgaben der Arbeitsinspektion?

Zusätzliche Informationen finden Sie unter www.arbeitsinspektion.gv.at

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit (BMA) – Sektion II, Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien **Verlags- und Herstellungsort:** Wien **Layout & Druck:** BMA **Stand:** Juni 2021